

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 04.02.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1876.) 8. Stück.

Inhalt.

N^o 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 1. Februar 1876, betreffend Verhütung der Thierquälerei.

N^o 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Verhütung der Thierquälerei.

Oldenburg, den 1. Februar 1876.

Auf Grund des Art. 9, § 6, des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden zur Verhütung der Thierquälerei folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Alle zur Beförderung von lebenden Thieren benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe über die Wandungen nicht vorkommen kann.

Die Thiere dürfen während des Transports auf Wagen oder Schiefarren nicht ohne Noth gefnebelt werden und nicht aufeinander liegen. Die Raumersparung begründet

unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für geknebelte Thiere ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem geeigneten Material zu beschaffen; als Knebel sind nur Strohschle, Tuchdecken oder fingerdicke Laue mit weicher Unterlage zulässig. Das Zusammenbinden der Füße des zu transportirenden Thieres darf nur in der Weise geschehen, daß jeder Fuß von einer besonderen Schlinge umfaßt ist und diese Schlingen mit einander verbunden werden.

Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen.

Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben nicht zu werfen oder zu schleifen.

§ 2.
Beim Treiben der Thiere ist jede quälende Behandlung, insbesondere das Hezen von Hunden auf dieselben, das Drehen der Schwänze, übermäßiges Prügeln mit Knütteln und das Stoßen mit den Füßen verboten. Thiere, welche durch Bruch u. eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise befördert werden.

§ 3.

Das Tragen der Thiere mit dem Kopfe nach unten oder in dichten, die Luft absperrenden Säcken ist untersagt. Wegen des Knebelns beim Tragen gelten die Vorschriften des § 1.

§ 4.

Geflügel darf nur in luftigen Behältern (Körben, Käfigen) befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschrift des § 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden der Flügel oder Füße, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 5.

Die Bestimmungen der § 1 und 4 finden, soweit zutreffend, auch Anwendung bei dem Transport von Thieren auf den Eisenbahnen. Die Eisenbahnbeamten sind berechtigt

und verpflichtet, auf die genaue Befolgung der bezüglichen Bestimmungen zu halten und Zuwiderhandelnde zurückzuweisen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Oldenburg, den 1. Februar 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

und verpflichtet, auf die genaue Befolgung der beschriebenen Bestimmungen zu halten und Zuwiderhandlungen zu melden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Zuchthausstrafe Anwendung finden.

Oldenburg, den 1. Februar 1876.

Staatsminister

Departement des Innern

von Feltz

Städt.

